

## **Beschlüsse / Empfehlungen des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V vom 04.10.2016**

### **1. Sachverhaltsdarstellung des Arbeitsausschusses Psychische Gesundheit zum Entwurf eines psychosozialen Versorgungskonzeptes**

Der Arbeitsausschuss Psychische Gesundheit hat sich seit der 4. Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V am 09.11.2015 zu insgesamt fünf weiteren Sitzungen am 19.11.2015, 21.01.2015, 07.04.2016, 05.07.2016 und 08.09.2016 getroffen. Der Arbeitsausschuss Psychische Gesundheit beschäftigte sich in diesen Sitzungen mit Fragen der sektorenübergreifenden Versorgung bei Patienten mit psychischen und psychosomatischen Störungen, Fragen der bedarfsgerechten Versorgung im Bereich der ambulanten Psychotherapie sowie mit der psychosozialen Versorgung onkologischer Patienten.

Bei der Diskussion einer psychosozialen Versorgung onkologischer Patienten in Hessen stellte sich insbesondere die Frage, wie die psychosoziale Versorgung in das Hessische Onkologiekonzept eingepasst werden kann. Der Arbeitsausschuss sieht im Bereich der psychosozialen-psychoonkologischen Versorgung in Hessen Klärungsbedarf und verfügt über entsprechende Kompetenzen, die er dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V zur Verfügung stellt.

Der Arbeitsausschuss Psychische Gesundheit bietet daher an, ein Konzept einer psychosozialen-psychoonkologischen Versorgung in Hessen zu erarbeiten, das die aktuelle Diskussion in der entsprechenden AG des Landeskrankenhausausschusses über Weiterentwicklung des Hessischen Onkologie-Konzeptes unterstützt und ergänzt. Darüber hinaus wird angeboten, an dieser AG auch unmittelbar durch Benennung von Experten für das Thema der psychosozialen-psychoonkologischen Versorgung mitzuwirken.

Um Doppelstrukturen in der Bearbeitung dieses Thema zu vermeiden, soll zunächst geklärt werden, in welchen Arbeitsstrukturen dieses Thema der sektorenübergreifenden psychosozialen Versorgung onkologischer Patienten bearbeiten werden soll (AG

zur Weiterentwicklung des hessischen Onkologiekonzepts oder Arbeitsausschuss Psychische Gesundheit).

Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V wird hier um Klärung gebeten.

## **2. Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V fasst daher folgenden Beschluss**

1. Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V nimmt den vorliegenden Bericht des Arbeitsausschusses Psychische Gesundheit zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V bittet den Arbeitsausschuss Psychische Gesundheit ein Konzept einer psychosozialen-psychoonkologischen Versorgung in Hessen zu erarbeiten, das die aktuelle Diskussion in der entsprechenden AG des Landeskrankenhausausschusses über Weiterentwicklung des Hessischen Onkologie-Konzeptes unterstützt und ergänzt. An dieser AG sollen auch unmittelbar durch Benennung Experten für das Thema der psychosozialen-psychoonkologischen Versorgung mitwirken.“